



STADT NEUSTADT A. RBGE.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neustadt am Rübberge vom 01.06.2018

FD 20, SG 220

Datum

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am XXXXXX folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 01.06.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund 120,00 Euro
- b) für den zweiten Hund 168,00 Euro
- c) für jeden weiteren Hund 204,00 Euro
- d) für jeden Hund, dessen Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt worden ist, 660,00 Euro.

Artikel 2

Hinter § 5 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt angefügt:

c) Assistenzhunden im Sinne von § 12 e Abs 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), die von Menschen mit Behinderung gehalten werden.

Eine Befreiung wird nur gewährt, wenn durch eine der folgenden Unterlagen schriftlich nachgewiesen wird, dass es sich bei dem jeweiligen Hund um einen Assistenzhund im Sinne von § 12 e Abs. 3 BGG handelt:

- Anerkennung des Assistenzhundes als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch einen Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, einen Träger nach § 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, einen Beihilfeträger, einen Träger der Heilfürsorge oder einem privaten Versicherungsunternehmen als Hilfsmittel zur Teilhabe oder zum Behindertenausgleich,
- Zertifikat nach § 19 Abs. 2 Assistenzhundeverordnung (AHundV),
- Anerkennung eines Assistenzhundes nach § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 und Abs. 2 AHundV.

Die Person, die den Hund hält und der Mensch mit Behinderungen als Teil der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft müssen identisch sein.

d) Ehemaligen Assistenzhunden, die weiterhin in dem Haushalt des Menschen mit Behinderung gehalten werden, wenn durch schriftliche Stellungnahme eines Veterinärmediziners bestätigt wird, dass der Hund aufgrund seines Alters oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht mehr als Assistenzhund eingesetzt werden kann und gleichzeitig ein neuer Assistenzhund von der/dem bisherigen Hundehalterin in den Haushalt aufgenommen wird.

Artikel 3

§ 10 wird wie folgt ergänzt:

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Neustadt am Rübenberge, DATUM

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Dominik Herbst

Bürgermeister